



# Verfassung

der Republik Lettland

Beschlossen durch die Verfassungsversammlung

am 15. Februar 1922.

Der Saeima der Republik Lettland hat am 19. Juni 2014 eine Änderung der Verfassung der Republik Lettland beschlossen. Das vormalige Vorwort (“Das Volk Lettlands hat sich in seiner frei gewählten Verfassungsversammlung die folgende Staatsverfassung gegeben”) wurde durch eine neu verfasste Präambel mit folgendem Text ersetzt:

Der am 18. November 1918 ausgerufene lettische Staat ist durch die Vereinigung der lettischen historischen Länder entstanden, gestützt auf den unabänderlichen Willen der lettischen Nation zur Staatlichkeit und ihr unveräußerliches Selbstbestimmungsrecht, um das Bestehen und die Entwicklung der lettischen Nation, ihrer Sprache und Kultur durch die Jahrhunderte zu garantieren, die Freiheit des lettischen Volkes und jedes Einzelnen zu sichern und den Wohlstand zu fördern.

Das lettische Volk hat seinen Staat im Freiheitskampfe erkämpft. Es hat durch eine frei gewählte verfassungsgebende Versammlung die Staatsordnung festgelegt und eine Verfassung angenommen.

Das lettische Volk hat die Besatzungsmächte nicht anerkannt, sich ihnen widersetzt und seine Freiheit wiedererlangt, indem es am 04. Mai 1990 auf Grundlage der staatlichen Kontinuität die staatliche Unabhängigkeit wiederhergestellt hat. Es ehrt seine Freiheitskämpfer, gedenkt den Opfern fremder Herrschaft und verurteilt die kommunistischen und nazistischen Regime und deren Verbrechen.

Lettland gründet als demokratischer, sozial verantwortlicher Rechts- und Nationalstaat auf dem Respekt vor dem Menschen und seiner Freiheit, es anerkennt und schützt die

grundlegenden Menschenrechte und achtet nationale Minderheiten. Das lettische Volk schützt seine Souveränität, die Unabhängigkeit des lettischen Staates, das Staatsgebiet, dessen Einheit und die demokratische Staatsordnung.

Die Identität Lettlands im europäischen Kulturraum wird von alters her durch lettische und livische Traditionen, das lettische Volkstum, die lettische Sprache, allgemeingültige menschliche und christliche Werte geformt. Treue zu Lettland, die lettische Sprache als einzige Staatssprache, Freiheit, Gleichheit, Solidarität, Gerechtigkeit, Ehrlichkeit, Fleiß und die Familie sind die Grundlage einer Gesellschaft, die zusammenhält. Jeder sorgt für sich, seine Angehörigen und das Gesamtwohl der Gesellschaft, indem er sich gegenüber Anderen, nachfolgenden Generationen, der Umwelt und der Natur verantwortungsvoll verhält.

Lettland vertritt seine staatlichen Interessen und fördert die nachhaltige und demokratische Entwicklung des vereinten Europas und der Welt im Bewusstsein seiner Gleichwertigkeit innerhalb der internationalen Gemeinschaft.

Gott segne Lettland!

(19.06.2014 Gesetzesfassung, die am 22.07.2014 in Kraft tritt)

Das Volk Lettlands hat sich in seiner frei gewählten  
Verfassungsversammlung die folgende  
Staatsverfassung gegeben:

## Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

1.

Lettland ist eine unabhängige demokratische Republik.

2.

Die souveräne Staatsgewalt Lettlands gehört dem Volk  
Lettlands.

3.

Livland, Lettgallen, Kurland und Semgallen bilden in den  
durch völkerrechtliche Abkommen festgelegten Grenzen das  
Staatsgebiet Lettlands.

4.

Die Amtssprache der Republik Lettland ist die lettische Sprache.  
Die Staatsflagge Lettlands ist rot mit einem weißen Streifen.

(Fassung aufgrund des Gesetzes vom 15.10.1998, in Kraft getreten am 06.11.1998)

## Abschnitt II Die Saeima

**5.**

Die Saeima besteht aus einhundert Volksvertretern.

**6.**

Die Saeima wird in allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Verhältniswahl gewählt.

**7.**

Bei der Gliederung Lettlands in einzelne Wahlbezirke ist die Zahl der aus dem jeweiligen Wahlbezirk zu wählenden Abgeordneten der Saeima im Verhältnis zur Wählerzahl eines jeden Bezirks festzusetzen.

**8.**

Das Wahlrecht haben alle zum Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendeten vollberechtigten Bürger Lettlands.

(Fassung aufgrund des Gesetzes vom 27.01.1994, in Kraft getreten am 26.02.1994)

**9.**

Als Mitglied der Saeima kann jeder am ersten Wahltag einundzwanzig Jahre alte vollberechtigte Bürger Lettlands gewählt werden.

**10.**

Die Saeima wird auf vier Jahre gewählt.

(Fassung aufgrund des Gesetzes vom 04.12.1997, in Kraft getreten am 31.12.1997)

**11.**

Die Saeima-Wahlen haben am ersten Samstag im Oktober stattzufinden.

(Fassung aufgrund des Gesetzes vom 04.12.1997, in Kraft getreten am 31.12.1997)

**12.**

Die neugewählte Saeima tritt zu ihrer ersten Sitzung am ersten Dienstag im November zusammen, damit endet die Wahlperiode der vorhergehenden Saeima.

**13.**

Wird die Saeima-Wahl für den Fall der Auflösung von Saeima zu einem anderen Zeitpunkt im Jahr durchgeführt, so tritt diese Saeima nicht später als einen Monat nach ihrer Wahl zusammen und ihre Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt der neugewählten Saeima am ersten Dienstag des darauffolgenden Novembers in drei Jahren.

(Fassung aufgrund des Gesetzes vom 04.12.1997, in Kraft getreten am 31.12.1997)

**14.**

Mindestens ein Zehntel der Wähler kann einen Volksentscheid über die Abberufung der Saeima einleiten. Wenn die Mehrheit der an diesem Volksentscheid teilnehmenden Wähler und mindestens zwei Drittel der bei der letzten Saeima-Wahl teilgenommenen Wähler für die Abberufung der Saeima abstimmt, gilt die Saeima als abberufen. Von diesem Recht der Einleitung eines Volksentscheids über die Abberufung der Saeima kann ein Jahr ab dem ersten Saeima-Zusammentritt, ein Jahr vor dem Ende der Wahlperiode, in den letzten sechs Monaten einer Staatspräsidentschaft und früher als nach sechs Monaten nach der letzten Volksabstimmung über eine Saeima-Abberufung kein Gebrauch genommen werden.

(Fassung aufgrund des Gesetzes vom 08.04.2009, in Kraft getreten am 02.11.2010)

Die Wähler können keine einzelnen Saeima-Mitglieder abberufen.

**15.**

Die Saeima tagt in Riga, ein anderer Tagungsort ist lediglich unter äußersten Umständen zulässig.

**16.**

Die Saeima wählt ihr Präsidium, welches sich aus dem Vorsitzenden, dessen zwei Stellvertretern und Sekretären

zusammensetzt. Das Präsidium der Saeima übt sein Amt ununterbrochen für die gesamte Wahlperiode der Saeima aus.

**17.**

Den ersten Zusammentritt der neugewählten Saeima eröffnet der Vorsitzende der alten Saeima oder ein anderes vom Präsidium dazu beauftragtes Mitglied des Präsidiums.

**18.**

Die Saeima prüft selbst das Mandat ihrer Mitglieder. Eine in die Saeima gewählte Person erlangt ihr Mandat als Mitglied der Saeima nach Ablegen des folgenden feierlichen Eides:  
“Bei Übernahme des Mandats als Mitglied der Saeima schwöre ich (verspreche ich feierlich) hier vor dem Volk Lettlands, dem Staate Lettland meine Treue zu halten, meinen Einsatz zur Stärkung seiner Souveränität zu leisten, für die lettische Sprache als seine einzige Amtssprache und für Lettland als einen unabhängigen und demokratischen Staat einzutreten. Ich werde mein Mandat mit Ehre und nach bestem Gewissen ausüben und die Verfassung und die Gesetze Lettlands befolgen.”

(Fassung aufgrund des Gesetzes vom 30.04.2002, in Kraft getreten am 05.11.2002)

**19.**

Das Präsidium der Saeima bestimmt die Sitzungsperiode der Saeima und beruft die ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen ein.

**20.**

Das Präsidium der Saeima beruft auf Antrag des Staatspräsidenten, des Ministerpräsidenten oder nicht weniger als eines Drittels der Saeima-Mitglieder eine Sitzung der Saeima ein.

**21.**

Zur Regelung der internen Abläufe und Verfahren gibt sich die Saeima eine Geschäftsordnung. Die Arbeitssprache der Saeima ist die lettische Sprache.

(Fassung aufgrund des Gesetzes vom 30.04.2002, in Kraft getreten am 24.05.2002)

**22.**

Die Sitzungen der Saeima sind öffentlich. Auf Antrag von zehn Mitgliedern der Saeima, des Staatspräsidenten, des Ministerpräsidenten oder eines Ministers kann die Saeima die Öffentlichkeit ausschließen, wenn nicht weniger als zwei Drittel der anwesenden Abgeordneten dafür stimmen.

**23.**

Eine Sitzung der Saeima kann stattfinden, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder daran teilnimmt.

**24.**

Mit Ausnahme der in der Verfassung vorgesehenen besonderen Fälle, fasst die Saeima ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Abgeordneten.

**25.**

Die Saeima bildet Ausschüsse und legt die Zahl der Mitglieder und die Aufgaben der Ausschüsse fest. Die Ausschüsse sind sowohl zur Einholung der für ihre Tätigkeit erforderlichen Auskünfte und Erklärungen von einzelnen Ministern und Kommunalbehörden, als auch zur Ladung von zuständigen Vertretern der jeweiligen Ministerien für die Abgabe von Erklärungen in den Sitzungen der Ausschüsse befugt. Die Ausschüsse können auch zwischen den Sitzungsperioden der Saeima tagen.

**26.**

In besonderen Fällen hat die Saeima auf Antrag von nicht weniger als einem Drittel der Saeima-Mitglieder parlamentarische Untersuchungsausschüsse zu gründen.

**27.**

Die Saeima ist befugt, an den Ministerpräsidenten oder einen einzelnen Minister Anfragen zu richten, auf die er oder eine von ihm dazu bevollmächtigte zuständige Amtsperson Auskünfte zu erteilen hat. Der Ministerpräsident oder der jeweilige Minister ist auf Verlangen der Saeima oder ihrer Ausschüsse zur Vorlage der jeweiligen Urkunden und Akten verpflichtet.

**28.**

Die Mitglieder der Saeima können weder gerichtlich, noch verwaltungs- oder disziplinarrechtlich wegen einer Meinungsäußerung bei ihrer Amtsausübung oder wegen einer Stimmabgabe verfolgt werden. Ein Mitglied der Saeima kann gerichtlich belangt werden, wenn es – und das auch bei Ausübung seines Amtes –

- 1) wissentlich Verleumdung betreibt oder
- 2) rufschädigende Behauptungen über Privat- oder Familienleben verbreitet.

**29.**

Ein Mitglied der Saeima kann ohne Zustimmung der Saeima weder festgenommen, noch durchsucht oder auf eine andere Art und Weise in seiner persönlichen Freiheit eingeschränkt werden. Sollte ein Mitglied der Saeima auf frischer Tat ertappt worden sein, so kann es festgenommen werden. Über die Verhaftung eines jeden Mitglieds der Saeima ist das Präsidium der Saeima innerhalb von vierundzwanzig Stunden zu

unterrichten, welches die Saeima in ihrer nächsten Sitzung über die Fortdauer der Haft beziehungsweise über die Entlassung des jeweiligen Mitglieds der Saeima aus der Haft entscheiden lässt. Im Zeitraum zwischen den Sitzungsperioden bis zum Beginn einer Sitzungsperiode entscheidet das Präsidium der Saeima über die Fortdauer der Haft des jeweiligen Mitglieds der Saeima.

**30.**

Ohne Einwilligung der Saeima kann kein Mitglied der Saeima strafrechtlich oder wegen einer Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

(Fassung aufgrund des Gesetzes vom 04.12.1997, in Kraft getreten am 31.12.1997)

**31.**

Ein Mitglied der Saeima hat das folgende Zeugnisverweigerungsrecht:

- 1) bezüglich der Personen, von denen es im Rahmen der Ausübung seines Mandats Auskünfte erlangt hat,
- 2) bezüglich der Personen, die im Rahmen der Ausübung seines Mandats von ihm Auskünfte erlangt haben,
- 3) bezüglich des Inhalts der obigen Auskünfte.

**32.**

Ein Mitglied der Saeima darf weder für sich, noch für Dritte öffentliche Vergabeverträge oder Konzessionen abschließen. Diese Bestimmung betrifft Minister in gleicher Weise, auch wenn sie keine Mitglieder der Saeima sind.

**33.**

Die Mitglieder der Saeima werden aus dem öffentlichen Haushalt vergütet.

**34.**

Sofern die Wiedergabe wahrhaft bleibt, kann kein Mitglied der Saeima wegen seiner Äußerungen über den Inhalt einer Sitzung der Saeima und ihrer Ausschüsse belangt werden. Jegliche Auskünfte über den Inhalt von nichtöffentlichen Sitzungen der Saeima und ihrer Ausschüsse dürfen lediglich mit Einwilligung des Präsidiums der Saeima oder des jeweiligen Ausschusses erteilt werden.

### Abschnitt III Der Staatspräsident

**35.**

Die Saeima wählt den Staatspräsidenten auf vier Jahre.

(Fassung aufgrund des Gesetzes vom 04.12.1997, in Kraft getreten am 31.12.1997)

**36.**

Der Staatspräsident wird in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von nicht weniger als 51 Stimmen der Mitglieder der Saeima gewählt.

**37.**

Jeder vollberechtigte lettische Bürger kann nach der Vollendung seines vierzigsten Lebensjahres zum Staatspräsidenten gewählt werden. Eine Person mit doppelter Staatsangehörigkeit kann nicht zum Staatspräsidenten gewählt werden.

(Fassung aufgrund des Gesetzes vom 04.12.1997, in Kraft getreten am 31.12.1997)

**38.**

Das Amt des Staatspräsidenten kann mit keinem anderen Amt vereinbart werden. Ein zum Staatspräsidenten gewähltes Mitglied der Saeima muss sein Mandat als Mitglied der Saeima niederlegen.

**39.**

Keine Person kann das Amt des Staatspräsidenten länger als acht aufeinanderfolgende Jahre ausüben.

(Fassung aufgrund des Gesetzes vom 04.12.1997, in Kraft getreten am 31.12.1997)

**40.**

Bei seinem Amtsantritt leistet der Staatspräsident vor der gesammelten Saeima den folgenden feierlichen Amtseid:  
“Ich schwöre, mein gesamtes Tun dem Volk Lettlands zu widmen. Ich werde meine ganze Kraft für das Wohlergehen des lettischen Staates und seiner Bevölkerung einsetzen. Ich

werde die Verfassung Lettlands heilig halten und seine Gesetze befolgen. Ich werde gegenüber jedermann Gerechtigkeit walten lassen und meinen Pflichten nach meinem besten Gewissen nachkommen.”

(Fassung aufgrund des Gesetzes vom 03.05.2007, in Kraft getreten am 31.05.2007)

**41.**

Der Staatspräsident vertritt den Staat völkerrechtlich, er ernennt die lettischen und empfängt ausländische diplomatische Vertreter. Er vollzieht die Beschlüsse der Saeima über die Ratifizierung völkerrechtlicher Verträge.

**42.**

Der Staatspräsident übt die oberste Befehlsgewalt über die Streitkräfte aus. Im Kriegsfall ernannt er einen Oberbefehlshaber.

**43.**

Der Staatspräsident erklärt auf Grund eines Beschlusses der Saeima den Krieg.

**44.**

Im Falle einer Kriegserklärung oder eines kriegerischen Angriffs durch einen fremden Staat auf die Grenzen Lettlands ist der Staatspräsident zu unumgänglichen militärischen Verteidigungsmaßnahmen befugt. Gleichzeitig und unverzüglich beruft der Staatspräsident für eine Kriegs- und -Ausbruchserklärung die Saeima ein.

**45.**

Der Staatspräsident ist zur Begnadigung von rechtskräftig verurteilten Straftätern befugt. Dieses Recht regelt ein Sondergesetz. Eine Amnestie gewährt die Saeima.

(Fassung aufgrund des Gesetzes vom 04.12.1997, in Kraft getreten am 31.12.1997)

**46.**

Der Staatspräsident ist zur Einberufung und Leitung von außerordentlichen Sitzungen des Ministerkabinetts unter der von ihm bestimmten Tagesordnung befugt.

**47.**

Der Staatspräsident besitzt Gesetzesinitiativrecht.

**48.**

Der Staatspräsident ist zur Einleitung einer Auflösung der Saeima befugt, über die dann ein Volksentscheid einzuholen ist. Wenn mehr als die Hälfte der an diesem Volksentscheid teilgenommenen Wählern sich für die Auflösung der Saeima entscheiden, so gilt die Saeima als aufgelöst, und es haben nicht später als zwei Monaten ab dem Tag der Auflösung der Saeima Neuwahlen stattzufinden.

**49.**

Auch wenn die Saeima aufgelöst oder entlassen worden ist, endet ihre Wahlperiode und das Mandat ihrer Mitglieder erst mit dem Zusammentritt der neuzuwählenden Saeima. Bis dahin kann ausschließlich der Staatspräsident die aufgelöste Saeima unter einer von ihm festgelegten Tagesordnung versammeln. Die Neuwahlen haben nicht vor einem Monat und nicht später als zwei Monate nach der Abberufung der Saeima stattzufinden.

(Fassung aufgrund des Gesetzes vom 08.04.2009, in Kraft getreten am 02.11.2010)

**50.**

Wenn mehr als die Hälfte der am Volksentscheid über die Auflösung der Saeima teilgenommenen Wählern sich gegen die Auflösung der Saeima entscheidet, so gilt der Staatspräsident als entlassen und die Saeima wählt einen neuen Staatspräsidenten für die Restamtszeit des entlassenen Präsidenten.



**51.**

Nicht weniger als die Hälfte aller Mitglieder der Saeima können die Entlassung des Staatspräsidenten durch die Saeima beantragen, was die Saeima in einer nichtöffentlichen Sitzung mit mindestens einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder der Saeima beschließen kann. Nach einem solchen Beschluss wählt die Saeima unverzüglich einen neuen Staatspräsidenten.

**52.**

Der Vorsitzende der Saeima übt das Amt des Staatspräsidenten bis zur Neuwahl eines Staatspräsidenten aus, wenn der alte Staatspräsident vom Amt zurückgetreten, verstorben oder vor dem Ende seiner Amtszeit abberufen worden ist. Der Vorsitzende der Saeima übt das Amt des Staatspräsidenten auch während dessen Auslandsaufenthalten oder sonstiger Verhinderung seiner Amtsausübung aus.

**53.**

Der Staatspräsident trägt für seine Tätigkeit keine politische Verantwortung. Alle Verfügungen des Staatspräsidenten müssen vom Ministerpräsidenten oder von dem jeweiligen Minister gegengezeichnet sein, dabei übernimmt der Minister mit Ausnahme der in Artikeln 48 und 56 vorgesehenen Fälle die volle Verantwortung für diese Verfügungen.

**54.**

Der Staatspräsident kann nur mit Zustimmung der Saeima strafrechtlich verfolgt werden, dieser Verfolgung müssen zwei Drittel der abstimmenden Mitglieder der Saeima zustimmen.

## Abschnitt IV Das Ministerkabinett

**55.**

Das Ministerkabinett besteht aus dem Ministerpräsidenten und den von ihm berufenen Ministern.

**56.**

Das Ministerkabinett setzt eine vom Staatspräsidenten dazu aufgeforderte Person zusammen.

**57.**

Die Zahl der Ministerien, ihre Zuständigkeiten und das gegenseitige Verhältnis der staatlichen Behörden regelt ein Gesetz.

**58.**

Das Ministerkabinett leitet die gesamte öffentliche Verwaltung.

**59.**

Der Ministerpräsident und die Minister bedürfen zur Ausübung ihrer Ämter des Vertrauens der Saeima und sind der Saeima für ihre Amtsausübung verantwortlich. Spricht die Saeima dem Ministerpräsidenten ihr Misstrauen aus, so hat das gesamte Kabinett zurückzutreten. Spricht die Saeima ihr Misstrauen einem einzelnen Minister aus, so hat dieser zurückzutreten und der Ministerpräsident hat an der Stelle dieses Ministers eine andere Person zu berufen.

**60.**

Der Ministerpräsident leitet die Sitzungen des Ministerkabinetts, bei seiner Abwesenheit tut dies ein von ihm beauftragter Minister.

**61.**

Das Ministerkabinett berät alle von den einzelnen Ministerien ausgearbeiteten Gesetzentwürfe, alle die Zuständigkeit

mehrerer Ministerien betreffenden Anliegen und die von den einzelnen Kabinettsmitgliedern angeregten Anliegen der öffentlichen Politik.

**62.**

Das Ministerkabinett hat bei Bedrohung des Staates durch einen äußeren Feind oder die staatliche Herrschaftsform gefährdenden im ganzen Land oder seinen Teilen ausgebrochenen inneren Unruhen das Notstandsrecht, über dessen Anwendung das Präsidium der Saeima innerhalb von vierundzwanzig Stunden zu unterrichten ist, welches eine solche Entscheidung des Ministerkabinetts unverzüglich der Saeima vorzulegen hat.

**63.**

Alle Minister, ungeachtet dessen, ob sie Mitglieder der Saeima sind, und die von ihnen bevollmächtigten zuständigen Amtsträger haben sowohl das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen der Saeima und ihrer Ausschüsse als auch das Recht auf Unterbreitung von Ergänzungs- und Änderungsvorschlägen zu Gesetzesentwürfen.

## Abschnitt V Die Gesetzgebung

**64.**

Das Gesetzgebungsrecht üben die Saeima und das Volk in von dieser Verfassung festgelegten Verfahren und Umfang aus.

**65.**

Der Staatspräsident, das Ministerkabinett, die Ausschüsse der Saeima, mindestens fünf Abgeordnete und – in von dieser Verfassung festgelegten Verfahren und Umfang – auch ein Zehntel der Wähler haben das Gesetzesinitiativrecht.

**66.**

Die Saeima beschließt jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres den vom Ministerkabinett vorgelegten aus den öffentlichen Einnahmen und Ausgaben zusammengesetzten Haushalt. Bei einem Beschluss über unvorhergesehene Haushaltsausgaben muss die Saeima auch entsprechende Haushaltseinnahmen beschließen. Am Ende des Haushaltsjahres berichtet das Ministerkabinett der Saeima über die Haushaltsführung.

**67.**

Die Saeima bestimmt die Stärke der staatlichen Streitkräfte zu Friedenszeiten.

**68.**

Alle durch die Gesetzgebung zu bestimmenden Bereiche regelnden völkerrechtlichen Abkommen bedürfen einer Bestätigung durch die Saeima.

Lettland kann Teile der Befugnisse seiner öffentlichen Einrichtungen auf völkerrechtliche Institutionen übertragen.

Alle die Übertragung der Befugnisse der öffentlichen Einrichtungen auf die völkerrechtlichen Institutionen

regelnden völkerrechtlichen Abkommen können nur dann von der Saeima eine Bestätigung erhalten, wenn an der jeweiligen Saeima-Sitzung zwei Drittel der Mitglieder der Saeima teilnehmen und zwei Drittel der anwesenden Abgeordneten für diese Bestätigung stimmen.

Der Beitritt Lettlands zur Europäischen Union ist im Wege eines durch die Saeima eingeleiteten Volksentscheids zu bestimmen.

Wesentliche Änderungen von Bedingungen der Mitgliedschaft Lettlands in der Europäischen Union sind im Wege eines Volksentscheids zu bestimmen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder der Saeima beantragt.

(Fassung aufgrund des Gesetzes vom 08.05.2003, in Kraft getreten am 05.06.2003)

#### **69.**

Der Staatspräsident verkündet die von der Saeima verabschiedeten Gesetze nicht vor dem zehnten Tag und spätestens am einundzwanzigsten Tag nach deren Verabschiedung. Wenn nicht vom jeweiligen Gesetz anders bestimmt, tritt ein Gesetz vierzehn Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(Fassung aufgrund des Gesetzes vom 23.09.2004, in Kraft getreten am 21.10.2004)

#### **70.**

Der Staatspräsident verkündet die verabschiedeten Gesetze mit dieser Formel:

“Die Saeima (nämlich das Volk) verabschiedete und der Staatspräsident verkündet das folgende Gesetz: (Wortlaut des Gesetzes).”

#### **71.**

Innerhalb von zehn Tagen ab dem Tag der Verabschiedung eines Gesetzes durch die Saeima kann der Staatspräsident ein

Gesetz durch sein begründetes Schreiben an den Vorsitzenden der Saeima zur wiederholten Beratung vorlegen. Ändert die Saeima das Gesetz nach Vorlage des Staatspräsidenten nicht, so kann er kein zweites Mal dasselbe Gesetz beanstanden.

(Fassung aufgrund des Gesetzes vom 23.09.2004, in Kraft getreten am 21.10.2004)

#### **72.**

Der Staatspräsident ist zu einer zweimonatigen Aussetzung der Verkündung eines Gesetzes befugt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Saeima hat er die Verkündung eines Gesetzes auszusetzen. Von dieser Befugnis können sowohl der Staatspräsident als auch ein Drittel der Mitglieder der Saeima innerhalb von zehn Tagen ab der Verabschiedung dieses Gesetzes durch die Saeima Gebrauch machen. Dieses ausgesetzte Gesetz ist auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Wähler einem Volksentscheid zu unterbreiten. Wird ein solcher Antrag innerhalb der oben genannten zwei Monaten nicht gestellt, so ist das Gesetz zu verkünden. Stimmt die Saeima wiederholt über dieses Gesetz ab und beschließt es mit mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Abgeordneten, so findet kein Volksentscheid statt.

(Fassung aufgrund des Gesetzes vom 23.09.2004, in Kraft getreten am 21.10.2004)

#### **73.**

Einem Volksentscheid können keine Gesetze über den staatlichen Haushalt, die Aufnahme von Darlehen, über Steuern, Zölle, Bahntarife, Wehrpflicht, Kriegserklärung und -ausbruch, Friedensschluss, Notstand und dessen Aufhebung, Mobilmachung, deren Rücknahme und über Verträge mit ausländischen Staaten unterbreitet werden.

**74.**

Ein von der Saeima verabschiedetes und gemäß den Bestimmungen von Artikel 72 ausgesetztes Gesetz wird durch einen dafür stimmenden Volksentscheid außer Kraft gesetzt, wenn sich an diesem Volksentscheid mindestens die Hälfte der an der letzten Saeima-Wahl beteiligten Wähler teilnimmt und die Mehrheit der Aussetzung zugestimmt hat.

(Fassung aufgrund des Gesetzes vom 21.03.1933)

**75.**

Stimmt die Saeima mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit für die Dringlichkeit eines Gesetzes, so kann der Staatspräsident weder dieses Eilgesetz der Saeima zur wiederholten Beratung zurückgeben, noch kann es dem Volk zur Entscheidung vorgelegt werden, und es ist spätestens am dritten Tag nach dem Zugang dieses so verabschiedeten Eilgesetzes beim Staatspräsidenten von ihm zu verkünden.

**76.**

Eine Verfassungsänderung kann von der Saeima in solchen Sitzungen verabschiedet werden, an denen mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Saeima teilnehmen. Alle Verfassungsänderungen werden dreimal beraten und jede Beratung kann mit mindestens einer Zwei-Drittel-Mehrheit passiert werden.

**77.**

Eine Änderung des ersten, zweiten, dritten, vierten, sechsten oder siebenundsiebzigsten Verfassungsartikels durch die Saeima wird nur durch eine Bestätigung im Volksentscheid rechtskräftig.

(Fassung aufgrund des Gesetzes vom 15.10.1998, in Kraft getreten am 06.11.1998)

**78.**

Mindestens ein Zehntel der Wähler hat das Recht, dem Staatspräsidenten einen vollständig ausgearbeiteten Verfassungsänderungs- oder Gesetzesentwurf vorzulegen, den der Präsident der Saeima übergibt. Verabschiedet die Saeima diesen Entwurf nicht unverändert, so ist dieser dem Volk zur Entscheidung vorzulegen.

**79.**

Schließt sich dem Verfassungsänderungsentwurf mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten beim Volksentscheid an, so ist diese Verfassungsänderung verabschiedet.

Ein Gesetzesentwurf oder der Beschluss über die Mitgliedschaft Lettlands in der Europäischen Union oder über wesentliche Änderungen von Bedingungen dieser Mitgliedschaft gilt als vom Volksentscheid verabschiedet, wenn sich mindestens die Hälfte aller an den vorausgegangenen Saeima-Wahlen teilgenommenen Wähler an diesem Volksentscheid beteiligt hat und die Mehrheit der Wähler für die Verabschiedung dieses Gesetzes, die Mitgliedschaft Lettlands in der Europäischen Union oder für wesentliche Änderungen dieser Mitgliedschaft stimmt.

(Fassung aufgrund des Gesetzes vom 08.05.2003, in Kraft getreten am 05.06.2003)

**80.**

Alle bei einer Saeima-Wahl stimmberechtigten Bürger Lettlands können sich auch an einem Volksentscheid beteiligen.

**81.**

(Aufgehoben durch das Gesetz vom 03.05.2007, in Kraft getreten am 31.05.2007).

## Abschnitt VI Das Gerichtswesen

### 82.

Das Recht wird in Lettland durch Kreisgerichte (Stadtgerichte), Regionalgerichte und das Oberste Gericht – im Kriegs- oder Ausnahmezustand auch durch Kriegsgerichte – gesprochen.

(Fassung aufgrund des Gesetzes vom 15.10.1998, in Kraft getreten am 06.11.1998)

### 83.

Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

### 84.

Alle Richter werden von der Saeima im Amt bestätigt und sind unabsetzbar. Die Richter können gegen ihren Willen nur in gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Beschluss des Richterdisziplinarkollegiums oder durch ein Urteil im Strafverfahren ihres Amtes enthoben werden. Das Höchstalter für die Amtsausübung als Richter kann gesetzlich geregelt werden.

(Fassung aufgrund des Gesetzes vom 04.12.1997, in Kraft getreten am 31.12.1997)

### 85.

Das Verfassungsgericht ist in Lettland für die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und für andere gesetzlich ihm übertragene Anliegen zuständig. Das Verfassungsgericht ist zur Erklärung der Nichtigkeit von Gesetzen und anderen Rechtsakten oder ihren Abschnitten ermächtigt. Die Verfassungsrichter werden von der Saeima in einer geheimen Wahl mit mindestens 51 Stimmen der Mitglieder der Saeima auf eine gesetzliche Frist im Amt bestätigt.

(Fassung aufgrund des Gesetzes vom 05.06.1996, in Kraft getreten am 26.06.1996)

### 86.

Das Recht sprechen ausschließlich gesetzlich dazu befugte Organe und dies geschieht gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Die Kriegsgerichte regelt ein Sondergesetz.

## Abschnitt VII Der Rechnungshof

**87.**

Der Rechnungshof ist ein unabhängiges Kollegialorgan.

**88.**

Ein Mitglied des Rechnungshofes (Staatskontrolleur) wird in einem für das Richteramt geltenden Verfahren in seinem Amt bestätigt, außer dass sein Amt befristet ist; während seiner Amtsperiode darf es nur durch ein Gerichtsurteil seines Amtes enthoben werden. Die Geschäftsordnung und die Zuständigkeit des Rechnungshofes regelt ein Sondergesetz.

## Abschnitt VIII Die Grundrechte

(Abschnitt in Fassung aufgrund des Gesetzes vom 15.10.1998,  
in Kraft getreten am 06.11.1998)

**89.**

Der Staat ist gemäß dieser Verfassung, den Gesetzen und den für Lettland verbindlichen völkerrechtlichen Abkommen zur Achtung und zum Schutz der Grundrechte verpflichtet.

**90.**

Jeder hat das Recht von seinen Rechten Kenntnis zu haben.

**91.**

Alle Menschen sind vor dem Gesetz und dem Gericht in Lettland gleich. Die Grundrechte gelten ohne Einschränkung durch etwaige Diskriminierung.

**92.**

Jeder hat das Recht, um sein Recht und seine rechtmäßigen Interessen bei einem Gericht zu ersuchen. Jeder gilt solange als unschuldig, bis seine Schuld gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist. Eines jeden Rechtsverletzung ist angemessen zu entschädigen. Jeder hat den Anspruch auf einen Anwalt.

**93.**

Das Gesetz schützt das Recht auf Leben eines jeden.

**94.**

Jeder hat das Recht auf persönliche Freiheit und Unversehrtheit. Jegliche Freiheitsbeschränkung oder ein Freiheitsentzug darf ausschließlich gesetzlich erfolgen.

**95.**

Der Staat schützt die Ehre und die Würde des Menschen. Jegliche Art der Folter oder eine andere grausame oder erniedrigende Behandlung eines Menschen ist verboten. Keine Strafe darf unmenschlich sein oder die Würde des Menschen verletzen.

**96.**

Jeder hat das Recht auf Unverletzlichkeit seines Privatlebens, seiner Wohnung und seines Schriftverkehrs.

**97.**

Jedermann mit einem rechtmäßigen Aufenthalt in Lettland hat das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnortes.

**98.**

Jeder hat das Recht, Lettland frei zu verlassen. Jeder Inhaber eines lettischen Passes wird im Ausland durch den Staat geschützt und hat das Recht der freien Rückkehr nach Lettland. Ein lettischer Staatsangehöriger darf – mit Ausnahme der in den von der Saeima bestätigten völkerrechtlichen Abkommen vorgesehenen Fälle, vorausgesetzt, die Auslieferung führt zu keiner Verletzung der in dieser Verfassung verankerten Grundrechte, – nicht an das Ausland ausgeliefert werden.

(Fassung aufgrund des Gesetzes vom 23.09.2004, in Kraft getreten am 21.10.2004)

**99.**

Jeder hat das Recht auf Freiheit der Gedanken, des Gewissens und der religiösen Bekenntnisse. Kirche und Staat sind getrennt.

**100.**

Jeder hat Redefreiheit durch den freien Zugang zu, freie Wahrung und freies Verbreiten von Informationen und durch freie Meinungsäußerung. Eine Zensur ist verboten.

**101.**

Jeder lettische Bürger hat in einem gesetzlichen Rahmen das Mitwirkungsrecht bei der Ausübung von staatlichen oder kommunalen Ämtern und den gleichen Zugang zum öffentlichen Dienst. Die Kommunen werden von den stimmberechtigten lettischen Bürgern und den in Lettland dauerhaft ansässigen Bürgern der Europäischen Union

gewählt. Jeder in Lettland dauerhaft ansässige Bürger der Europäischen Union hat ein Mitwirkungsrecht bei der Ausübung der kommunalen Ämter. Die kommunale Amtssprache ist die lettische Sprache.

(Fassung aufgrund des Gesetzes vom 23.09.2004, in Kraft getreten am 21.10.2004)

**102.**

Jeder hat das Recht, Vereine, politische Parteien oder andere öffentliche Vereinigungen zu bilden.

**103.**

Der Staat schützt die Freiheit von friedlichen und vorher angemeldeten Versammlungen, Kundgebungen und Demonstrationen.

**104.**

Jeder hat das Recht, sich an die staatlichen oder kommunalen Stellen in einem gesetzlich geregelten Verfahren zu wenden und eine begründete Antwort zu erhalten. Jeder hat das Recht auf eine Antwort in lettischer Sprache.

(Fassung aufgrund des Gesetzes vom 30.04.2002, in Kraft getreten am 24.05.2002)

**105.**

Jeder hat das Recht auf Eigentum. Das Eigentum darf nicht gegen das Wohl der Allgemeinheit gebraucht werden. Das Eigentumsrecht darf ausschließlich auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Eine Enteignung für öffentliche Zwecke ist nur in Ausnahmefällen und ausschließlich auf Grund eines Gesetzes gegen eine angemessene Entschädigung zulässig.

**106.**

Jeder hat das Recht auf die freie Berufs- und Beschäftigungswahl entsprechend seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Zwangsarbeit ist verboten. Die Verpflichtung zur Katastrophenhilfe und eine gerichtlich angeordnete Arbeit gelten nicht als Zwangsarbeit.

**107.**

Jeder Beschäftigte hat das Recht auf eine angemessene Vergütung seiner Arbeit in Höhe über dem gesetzlichen Mindestlohn, auf wöchentliche Erholungstage und einen bezahlten Jahresurlaub.

**108.**

Alle Beschäftigten haben das Tarifvertrags- und Streikrecht. Der Staat schützt die Freiheit der Gewerkschaften.

**109.**

Jeder hat das Recht auf soziale Absicherung im Alter, bei Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit und in anderen gesetzlich festgelegten Fällen.

**110.**

Der Staat schützt und fördert die Ehe als eine Gemeinschaft von Mann und Frau, die Familie, die Eltern- und Kinderrechte. Behinderte, ohne elterliche Fürsorge verbliebene und von Gewalt betroffene Kinder genießen besonderen staatlichen Schutz.

(Fassung aufgrund des Gesetzes vom 15.12.2005, in Kraft getreten am 17.01.2006)

**111.**

Der Staat schützt die Gesundheit der Menschen und garantiert eine medizinische Grundversorgung eines jeden.

**112.**

Jeder hat das Recht auf Bildung. Der Staat stellt die unentgeltliche Schul- und weiterführende Bildung eines jeden sicher. Die Grundbildung ist Pflicht.

**113.**

Der Staat würdigt das Recht auf Freiheit des wissenschaftlichen, künstlerischen oder sonstigen kreativen Schaffens und schützt das Urheber- und Patentrecht.

**114.**

Angehörige ethnischer Minderheiten haben das Recht auf Wahrung und Weiterentwicklung ihrer Sprache und ihrer ethnisch-kulturellen Eigentümlichkeit.

**115.**

Das Recht eines jeden auf eine behagliche Umwelt wird durch die Bereitstellung von Auskünften über ihren Stand und durch Sorge um ihren Schutz und ihre Verbesserung vom Staat geschützt.

**116.**

Die in den Artikeln sechsundneunzig, siebenundneunzig, achtundneunzig, hundert, einhundertzwei, einhundertdrei, einhundertsechs und einhundertacht dieser Verfassung verankerten Rechte können lediglich in gesetzlich vorgesehenen Fällen und nur zum Schutze der Rechte anderer, der demokratischen Grundordnung, der öffentlichen Sicherheit, des Wohlergehens und der Sitten eingeschränkt werden. Auch die Ausübung eines religiösen Bekenntnisses kann auf Grundlage dieser Vorschrift eingeschränkt werden.

**J. Čakste,**

Präsident der Verfassungsversammlung

**R. Iwanows,**

Sekretär der Verfassungsversammlung

(Geltende Fassung im Jahre 2012 – 90 Jahre nach der Verabschiedung der Verfassung.)